

66. 1. Es verlegt den § 24 VereinbW. v. 1. September 1939, wenn das Gericht einen Beweisunterlagen zwar mit den Worten des Gesetzes ablehnt, in den Urteilsgründen aber erkennen läßt, daß es den § 24 W. auf einen Fall angewendet hat, auf den er nicht zutrifft.

2. Die Frage, ob eine Kinderauslage glaubwürdig sei, ist nicht danach zu beurteilen, welcher Überzeugung das Kind zur Zeit der Vernehmung ist, sondern danach, ob seine angebliche Beobachtung den Wahrnehmungen entspricht, die es in Wirklichkeit gemacht hat.

I. Straffenat. Urt. v. 24. September 1943 g. Sch.  
I D 297/43.

I. Landgericht Krefeld.

Aus den Gründen:

Im Falle Ingeborg Sch. hat das LG., wie die Revision mit Recht geltend macht, seine Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO.) verletzt.

a) Nach der Sitzungsniederschrift hatte der Verteidiger in der Hauptverhandlung u. a. beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß die Schilderung der Ingeborg Sch. über den Vorfall auf der K-Straße erfunden sei. Das LG. hat laut Sitzungsniederschrift alle Beweisanzträge abgelehnt, „da die Beweiserhebung zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes nicht erforderlich erscheine“. In den Urteilsgründen hat das LG. zu dem obigen Beweisanztrage noch ausgeführt: „Zu der Annahme, daß diese Erzählung frei erfunden sei, liegt um so weniger Grund vor, als das Kind den Vorfall damals sogleich seiner Mutter erzählt und diese ihn dem Rektor der Knabenschule gemeldet hat. Ob die Jungen das bei einer Vernehmung zugestehen würden oder nicht, ist unerheblich.“

Der Wortlaut des Beschlusses, mit dem es die Strafkammer abgelehnt hat, weitere Beweise zu erheben, legt die Annahme nahe, sie habe es für nicht erforderlich gehalten, den Rektor und die Jungen zu vernehmen. Dabei stützt sie sich ersichtlich auf den § 24 W. v. 1. September 1939.

Das Urteil gibt nun aber zur Ablehnung dieses Beweisanztrages noch eine Erläuterung, die zur Ermittlung des Sinnes des Ablehnungsbeschlusses mit heranzuziehen ist. Wie sie ersehen läßt, hat das LG. den § 24 auf einen Fall angewandt, für den er nicht zutrifft. Es hat erkannt, daß durch den Beweisanztrag die Möglichkeit eröffnet wurde, den Sachverhalt weiter aufzuklären, und daß diese Beweiserhebung zur Aufklärung auch

erforderlich war. Es hat aber von der Beweisaufnahme abgesehen, weil es die Aussage der Jungen für ungeeignet gehalten hat, seine Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Ingeborg Sch. zu erschüttern. Damit hat es den § 24 W. v. 1. September 1939 verletzt und zugleich über seine Aufklärungspflicht geirrt.

Im Mittelpunkt der Beweisaufnahme stand in der Hauptverhandlung die Frage, ob die Ingeborg Sch. als Zeugin glaubwürdig sei oder nicht. Sie hatte in der Hauptverhandlung außer ihrer Beschuldigung gegen den Angeklagten vorgebracht, sie sei einmal von etwa zehn Jungen auf der K-Straße gefesselt worden; ihr sei dabei die Hose heruntergezogen und sie sei unfittlich berührt worden.

Der Angeklagte bestritt, daß die Schilderung der Ingeborg über ihr Erlebnis mit ihm den Tatsachen entspreche; es mußte daher für die Erforschung der Wahrheit darauf ankommen, ob die Schilderung der Ingeborg über ihr anderes Erlebnis auf geschlechtlichem Gebiete wahr sei oder nicht. Der Notwendigkeit, Beweise hierüber zu erheben, konnte sich das Gericht nicht damit entziehen, daß es sagte, es sei unerheblich, ob die Jungen den Sachverhalt zugestehen würden oder nicht. Es unterstellt damit die Glaubwürdigkeit der Ingeborg, ohne sachlich zu prüfen, ob die Beweismittel, die der Angeklagte namhaft gemacht hat, geeignet waren, die Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Ingeborg zu beeinflussen. Irgendwelche Gründe, die den völli gen Unwert der Aussagen der Jungen und damit die Zwecklosigkeit ihrer Vernehmung dartun würden, hat das LG. nicht anführen können. Ein Beweisanspruch darf aber nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht annimmt, das Beweismittel sei unglaubwürdig (RGSt. Bd. 75 S. 11, 14). Das RG. hat erst kürzlich wieder in zwei Entscheidungen darauf hingewiesen (RGSt. Bd. 76 S. 349, RGUrt. v. 29. Juni 1942 3 D 285/42 = DR. 1943 S. 188 Nr. 3), wie vorsichtig die Aussagen von Kindern über geschlechtliche Erlebnisse zu würdigen sind. Bei Schwierigkeiten, die sich der Wahrheitsermittlung auf Grund von Kinderaussagen entgegenstellen, bedeutet es eine Verletzung der Aufklärungspflicht, wenn ohne nähere Begründung weitere Beweise mit der Erklärung abgebrochen werden, es sei unerheblich, was die anderen Zeugen befunden würden.

b) Der Angeklagte hatte in der Hauptverhandlung weiter unter Beweis gestellt, daß zur Zeit der Tat im Hausflur keine Verdunklungseinrichtung vorhanden gewesen sei. Das LG. hat auch diesen Antrag abgelehnt. In den Urteilsgründen hat es dazu ausgeführt: „Ob der Hausflur damals eine Verdunklungseinrichtung hatte oder nicht, ist unerheblich; das Kind ist überzeugt, daß eine vorhanden war.“ Diese Begründung zeigt, daß das LG. die Frage der Glaubwürdigkeit der Ingeborg Sch. von einem falschen rechtlichen Gesichtspunkt aus beurteilt hat. Es kam nicht entscheidend darauf an, welcher Überzeugung die Ingeborg war, ob sie also, wenn ihre Bekundungen der Wahrheit nicht entsprächen, bewußt oder unbewußt die Unwahrheit gesagt hätte, sondern in erster Linie war zu prüfen: Entsprachen ihre Bekundungen der Wirklichkeit oder waren sie unwahr? Als glaubwürdig konnte die Ingeborg nur dann bezeichnet werden, und ihre Aussage konnte nur dann der Verurteilung des Angeklagten zugrunde gelegt werden, wenn die Beweisaufnahme ergab, daß ihre Bekundungen in den wesentlichen Punkten den Wahrnehmungen entsprächen, die sie in Wirklichkeit gemacht haben konnte. Unerheblich mußte es dagegen sein, welche Überzeugung von den Dingen sich bei dem Kinde gebildet hatte; denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß bei Kindern gerade das Erinnerungsbild getrübt sein kann (vgl. insbesondere die Anm. zu der oben genannten Entscheidung in DR. 1943 S. 188). Das LG. hat daher auch den zweiten Beweis Antrag mit rechtlich fehlerhafter Begründung abgelehnt. Die Fehler nötigen dazu, das angefochtene Urteil im Falle Ingeborg Sch. aufzuheben.